

# RS Vwgh 1988/2/16 87/14/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §75;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2471/78 E 11. Juni 1979 VwSlg 5388 F/1979 RS 2

## Stammrechtssatz

Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre und Rechtsprechung kann ein Verschulden des Arbeitnehmers dann nicht angenommen werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst aus nicht von vornherein unhaltbaren Gründen davon überzeugt sind, daß ein Dienstverhältnis überhaupt nicht vorliegt und das Gegenteil erst nach längeren Ermittlungen durch eine Rechtsmittelentscheidung oder ein Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis klargestellt wird (vgl Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar zu § 75 Tz 2; Schubert-Pokorny-Schuch, Einkommensteuerhandbuch, Seite 1092 und die dort angeführte Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140183.X02

## Im RIS seit

16.02.1988

## Zuletzt aktualisiert am

18.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)